

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektaufruf 2025/2026

Inhalt

I.	Förderverfahren (allgemein)	4
	Welches Ziel verfolgt die Förderung?.....	4
	Wer darf eine Projektskizze einreichen?	4
	Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?	4
	Sind Vereine antragsberechtigt?	5
	Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt? .	5
	Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?	5
	Sind Schulsportanlagen und ähnliche Einrichtungen Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?	5
	Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?	6
	Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?	6
	Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?	6
	Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?	7
	Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?	7
	Was ist bei Objekten in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?	7
	Wie werden die Eigenanteile erbracht?	7
	Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben? ..	8
	Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?	8
	Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?	8
	Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?	9
	Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?	9
	Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?	9
	Wie wird eine Projektskizze eingereicht?	10
	Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?	10
	Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?	10
	Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?	11
	Wie wird ein Antrag gestellt?	11
	Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?	11
	Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?	12
	Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?	12
	Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?	12
II.	Fördervoraussetzungen	14

Welche Maßnahmen werden gefördert?.....	14
Welche übergreifenden Anforderungen gelten für alle Projekte?	14
Bei Gebäuden: Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?	15
Welche Maßnahmen an Gebäuden sind förderfähig?	15
Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?	16
Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?	16
Welche Sportstätten sind förderfähig?	16
Sportfreianlagen: Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?	17
Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SKS erhalten?	17
Sind Ersatzneubauten förderfähig?	17
Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude oder die bestehende Sportfreianlage zurückgebaut werden müssen?	18
Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?	18
Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?	18
Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?	18
Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?	18
Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?	19
Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?	19
Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?	20
III. Weitere Hinweise	21
Wie lange muss die Sportstätte für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?	21
Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?	21
Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?	21
Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?	21
Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?	22
Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?	22
Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?	22
Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektaufruf?	22
Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis	24

Hinweis: Fragen und Antworten zu den energetischen Anforderungen an die Sanierungsprojekte werden in Kürze in dieser Fragen-und-Antworten-Sammlung ergänzt.

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sportstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch bei kommunalen Sportstätten einen erheblichen Sanierungsstau. Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen bei der Modernisierung ihrer Sportstätten. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Wer darf eine Projektskizze einreichen?

Projektskizzen können von Städten und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet eingereicht werden. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise können nur dann eine Projektskizze einreichen, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Projektskizze ist von einer nach den örtlichen Vorschriften zuständigen vertretungs- und zeichnungsberechtigten Kontaktperson der Kommune einzureichen.

Sofern das eingereichte Projekt für eine Förderung ausgewählt wird, sind Kommunen und Landkreise antragsberechtigt und Förderempfänger der Zuwendung.

Dritte, wie z.B. Vereine, können keine Projektskizze einreichen.

Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?

Bei Stadtstaaten sind grundsätzlich die Bezirksamter antrags- und förderberechtigt.

Stadtstaaten werden dann wie Kommunen behandelt, wenn mit dem Projekt die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Verein als Letztempfänger der Zuwendung weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt.

Hierbei hat eine Kommune die Federführung zu übernehmen und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin inne.

Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?

Dies ist möglich. Die Gesamtfinanzierung ist dabei für jede eingereichte Skizze unter Vorlage des entsprechenden Rats- bzw. Kreistagsbeschlusses abzusichern.

Sind Schulsportanlagen und ähnliche Einrichtungen Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?

Kommunale Sportstätten im Sinne des Projektaufrufs müssen überwiegend öffentlich zugängliche und öffentlich nutzbare Einrichtungen sein. Schulsportanlagen, die ausschließlich schulisch genutzt werden, sind damit nicht förderfähig. Sie müssen außerhalb des Schulbetriebs Dritten, insbesondere örtlichen Sportvereinen, für eine Nutzung offenstehen.

Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?

Eine Mindestinvestitionssumme („Bagatellgrenze“) ist nicht vorgegeben. Der Bundesanteil der Förderung für zu realisierende Projekte beträgt mindestens 250.000 Euro betragen, sodass umfassende Modernisierungsmaßnahmen zugunsten der Ziele des Projektauftrags ermöglicht und durchgeführt werden können.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund fördert bis zu 45 Prozent und bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?

Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage wird durch das jeweils geltende Landesrecht definiert, welches in diesem Zusammenhang zu beachten ist.

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.

Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird ein Ratsbeschluss oder Beschluss des Kreistages benötigt, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Gremium die Einreichung einer Projektskizze billigt. Die Unterlage kann im Förderportal easy-Online spätestens bis zum 31.01.2026 digital eingereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zudem zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Kommune/vom Landkreis beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist. Sofern sich die in Aussicht gestellte Fördersumme im Antragsverfahren von der im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Summe unterscheidet, ist ein aktualisierter Rats- bzw. Kreistagsbeschluss vorzulegen.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Die Landesfördermittel werden als Mittel beteiligter Dritter gewertet und können daher nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfszuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 Prozent.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Landkreise müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach

Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln ist nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?

Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gelten als Mittel beteiligter Dritter. Auch die Mittel weiterer Förderprogramme (bspw. EFRE-Fördermittel) sind als Mittel beteiligter Dritter anzusehen.

Für diese Mittel gilt: Sie können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind. Dies können beispielsweise unabhängige (Bürger-)Stiftungen, Fördervereine oder Privatpersonen sein. Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich. Die Einbeziehung von EFRE-Mitteln ist ebenfalls möglich, wenn das Land dies befürwortet. Diese Mittel sind dann wie Mittel beteiligter Dritter zu behandeln. Grundsätzlich sollte bei gemeinsamen Förderungen mit EFRE-Mitteln jedoch versucht werden, einen Bauabschnitt abzugrenzen, der dann ausschließlich aus dem Bundesprogramm SKS gefördert wird.

Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?

Grundsätzlich kann für die Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276 eine Zuwendung beantragt werden. Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte) nach KG 600 ist nicht förderfähig. Ausnahmen bei der KG 600 für mit dem Bau fest verbundener Ausstattung sowie bei spezifischen Anforderungen für Menschen mit Behinderung sind möglich. Nicht förderfähig sind auch Grundstückskosten (i.d.R. KG 100) und Finanzierungskosten (KG 800).

Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?

Es werden die Bruttokosten berücksichtigt.

Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig und findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 15.01.2026 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze ausschließlich über das Förderportal easy-Online einzureichen. Beizufügen ist ein Rats- oder Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird. Dieser kann bis spätestens zum 31.01.2026 digital nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10.11.2025 über das Förderportal easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Beschluss des Rates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen (z. B. Bestätigung der Haushaltsnotlage) digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Bewertungsprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Antrags- bzw. Koordinierungsgesprächs erforderlich.

Grundlegende Entscheidungen, wie z.B. zur Frage der Durchführung einer Sanierung oder der in Ausnahmefällen begründeten Errichtung eines Ersatzneubaus, sollten zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung getroffen sein.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

In der 1. Phase des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) erfolgt. Im Rahmen der 2. Phase des Verfahrens (Antragsverfahren) ist zum Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch ein detaillierter

Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der ebenfalls ein Bestandteil des anschließend zu stellenden Zuwendungsantrags ist.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Projektaufrufs vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich Ende Februar 2026 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Auswahl des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab voraussichtlich März 2026 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen. Zur Vorbereitung des Gesprächs werden die Kommunen gebeten, den Zuwendungsantrag im Entwurf zuzusenden.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2031 enden, zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 13.1 zu § 44 BHO regelmäßig die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt.

Darüber hinaus entscheidet das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers zu beteiligen. Wer diese Funktion übernimmt, entscheidet die antragstellende Kommune. In der Regel übernehmen Bauämter, Bauverwaltungen, mit kommunalen Bauvorhaben befasste Beschäftigte oder in bestimmten Fällen kommunale Rechnungsprüfende oder das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der bautechnischen Dienststelle. Es ist hierbei zu beachten, dass diese Funktion und die damit verbundenen Aufgaben nicht an einen externen Dienstleister übertragen werden können (keine Auftragsvergabe möglich). Eine Personengleichheit zwischen der bautechnischen Dienststelle und der für die Zuwendung zuständigen Stelle ist auszuschließen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Bauliche Bestandteile sowie Folgeeinrichtungen sind zweckdienliche bauliche Ergänzungen, die für den Betrieb und die Nutzung der Hauptsportanlage notwendig sind und deren Funktionalität unterstützen, z.B. Umkleide-, Geräte- und Sanitärräume, Tribünen o.Ä.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Welche übergreifenden Anforderungen gelten für alle Projekte?

Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Hierfür bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung: www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de

Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig (Voraussetzungen siehe unten).

Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sein. Bei Objekten im Vereinseigentum ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn eine Vereinsmitgliedschaft im Rahmen des jeweiligen Vereinszwecks allen interessierten Sporttreibenden offensteht.

Nicht gefördert werden Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

Bei Gebäuden: Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Welche Maßnahmen an Gebäuden sind förderfähig?

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- das Herstellen der Barrierefreiheit.

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen¹ und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden. Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

Welche Sportstätten sind förderfähig?

„Sportfreianlage“ umfasst alle ungedeckten Sportstätten, d.h. alle nicht überdachten Sportflächen. Dies können neben Sportplätzen auch Sportstätten zur Ausübung spezieller Sportarten sein (z.B. Tennisplätze, Fußballfelder, Basketballplätze, Calisthenics-Anlagen oder Outdoor-Fitness-Parcours). Förderfähig sind auch überdachte Sportflächen ohne Außenwände, wie z.B. überdachte, offene Eislaufbahnen oder Kunstrasenplätze.

„Sporthalle“ umfasst alle gedeckten, nach außen durch Wände abgeschlossene Sportstätten einschließlich solcher zur Ausübung spezieller Sportarten (z.B. Eissporthallen, Kletterhallen).

¹ Umfeldmaßnahmen sind gemäß „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ (Abschnitt 3 Buchstabe q), notwendige Nebearbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.

Sportfreianlagen: Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SKS erhalten?

Gefördert werden nur neue Maßnahmen.

Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem Investitionspakt Sportstätten eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies gilt nicht für eigenständig zu betrachtende Bauabschnitte.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Im Antragsverfahren (2. Phase des Verfahrens) ist der entsprechende Nachweis (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,) zu erbringen.

Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn sie nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gemäß KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude oder die bestehende Sportfreianlage zurückgebaut werden müssen?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein. Auch in diesen Fällen muss das Bestandsgebäude grundsätzlich zurückgebaut werden.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden als Erweiterungen von Sportfreianlagen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenräumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind oder der deutliche Anstieg der Nutzerzahlen der bestehenden Sportstätte.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektauftrags. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden und Bestandssportflächen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen.

Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?

Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes oder der

Sportfreianlage nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden sind nicht förderfähig. Dies sind beispielsweise von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Fitnessstudios oder Wellness- und Spa-Betriebe. Gewerblich betrieben werden in der Regel z.B. Imbissstheken oder Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung in den Räumlichkeiten einer zu sanierenden kommunalen oder von einem gemeinnützigen Träger betriebenen Einrichtung. Für eine Förderfähigkeit des Projekts müssen die gewerblich betriebenen Anteile von untergeordneter Bedeutung sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ müssen bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden eingebunden werden. Die Liste findet sich unter www.energieeffizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude.

Bei der Sanierung von Baudenkmälern muss analog Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ eingebunden werden.

Energieeffizienz-Expertinnen/Experten für Bauvorhaben an Gebäuden sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen/Experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektauftrag genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen ist Voraussetzung für die Auswahl der Projekte. Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 des Projektauftrags genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG, wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- Interessenbekundungen für interkommunale Projekte

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration /in der Kommune,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss die Sportstätte für den festgelegtenwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren. Die Zweckbindung bezieht sich zudem auf alle körperlichen Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden (vgl. Nr. 4 ANBest-Gk). Dies umfasst auch Grundstücke.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung deswendungszwecks von der Pächterin/vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Bei EU-Beihilferechtlichen Fragen können i. d. R. die zuständigen Landesministerien für Wirtschaft nähere Auskünfte erteilen.

Allgemeine und weiterführende Hinweise zum EU-Beihilferecht finden sich bspw. unter folgendem Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/europa-beihilfen.html

Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?

Verzögerungen im Projektablauf sind gegenüber dem Zuwendungsgeber anzuzeigen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die

dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig widerrufen.

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen, dies betrifft insbesondere öffentlichkeitswirksame Termine wie Spatenstiche, Richtfeste usw.
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sportplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular nähere Ausführungen gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, daher muss noch keine Baugenehmigung vorliegen. Die baurechtliche Realisierbarkeit ist dessen

ungeachtet im späteren Verfahren zwingend erforderlich.

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
(BEG EM)	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 55 / EG 70 / EG 85	Effizienzgebäude-Stufe 55 bzw. 70 bzw. 85
EPBD	Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD)
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
VV	Verwaltungsvorschrift